Die Zessionsanzeige.

AUSZUG

aus der Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Joseph Wichmann

aus Gelsenkirchen.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

BRESLAU 1927.

I. Die Entwicklung des Zessionsrechts im römischen und deutschen Recht.

Nach römischem Recht war der Eintritt eines neuen Schuldners in ein Schuldverhältnis stets unzulässig. Es ließ lediglich im Laufe der Entwickelung eine Übertragung des Gläubigerrechts auf eine andere Person zu. Der Gläubiger ernannte den, dem er seine Forderung abtreten wollte, mittels des mandatum ad agendum in rem suam zu seinem Prozessbevollmächtigten. Dieser hatte aber erst im Augenblick der litis contestatio ein unwiderrufliches Recht an der Forderung. Im Laufe der späteren Entwickelung wurde die Wirkung dieses Prozessaktes durch die Benachrichtigung des Schuldners von dem Forderungsübergang erzielt. Endlich gab man dann dem Erwerber einer Forderung eine actio utilis.

Das deutsche Recht betrachtete dagegen, abgesehen von seiner ältesten Entwickelungsstufe die Obligation als einen objektiven, festen aktiven oder passiven Vermögensbestandteil, der, in der Frühzeit allerdings nur mit Zustimmung des Schuldners, später dann frei übertragen werden konnte.

Auf diesem Standpunkt stehen auch fast ausnahmslos sämtliche neue Gesetzbücher, insbesondere das BGB.

II. Inhalt und Zweck der Vorschriften der §§ 407–410 BGB.

Für die Wirksamkeit des Forderungsüberganges ist weder Kenntnis des Schuldners noch Mitteilung an ihn erforderlich. Die §§ 406 – 408 schützen den Schuldner dagegen, daß er sich infolge Unkenntnis von der Forderungsabtretung mit seinem früheren Gläubiger eingelassen hat. Für den Fall, daß der Forderungsübergang in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat oder unwirksam geworden ist, ist der Schuldner durch die Vorschrift des § 410 und insbesondere durch die des § 409 gesichert.

III. Die Zessionsanzeige.

Der Vorschrift des § 409 liegt der Gedanke zugrunde, daß der Gläubiger die Abtretung einer ihm zustehenden Forderung gegen sich gelten lassen muß, wenn er hiervon dem Schuldner Mitteilung gemacht hat, gleichwohl ob die Abtretung in Wirklichkeit stattgefunden hat oder aus irgend einem Grunde unwirksam geworden ist. § 409 schützt den Schuldner ohne Rücksicht auf seine Kenntnis von der Abtretung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus seiner Entstehungsgeschichte.

Die Anzeige kann nur von dem geschäftsfähigen Zedenten ausgehen, und zwar unmittelbar durch Mitteilung an den Schuldner oder durch Ausstellung einer Urkunde an den Zessionar, der sie dem Schuldner vorlegen muß. Nach der herrschenden Lehre ist die Anzeige ein selbständiges, einseitiges und empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Die Essentialien eines Rechtsgeschäfts, die Erklärung eines auf einen bestimmten rechtlichen Erfolg gerichteten Willens und seine Anerkennung durch das Gesetz sind gegeben. Daß die Anzeige im Einzelfall eine über den Willen des Gläubigers hinausgehende Wirkung haben kann, ist unerheblich.

IV. Die Wirkung der Zessionsanzeige.

Zu Gunsten des Schuldners gilt nach geschehener Anzeige in seinem Verhältnis zum Gläubiger die Abtretung als erfolgt, auch wenn sie nicht stattgefunden hat oder unwirksam geworden ist. Der Schuldner kann auf Grund der Anzeige an den in der Anzeige Bezeichneten mit befreiender Wirkung leisten und mit ihm jedes andere Rechtsgeschäft in Ansehung der Forderung abschließen.

Der Bezeichnete erhält durch die Anzeige im Verhältnis zwischen Zedent und Schuldner die Stellung eines Zessionars, auch wenn die Abtretung nicht erfolgt ist. Die Anzeige verliert erst ihre Wirksamkeit, wenn sie mit Zustimmung des in ihr Bezeichneten zurückgenommen und dies dem Schuldner mitgeteilt worden ist. Gegen doloses Vorgehen des Schuldners ist der Gläubiger durch die Vorschriften der §§ 226, 826 BGB geschützt.

Der Schuldner kann trotz der Anzeige den anzeigenden Gläubiger weiterhin als seinen Gläubiger behandeln. Die Anzeige wirkt nur zu seinen Gunsten. Hat er aber einmal an den bezeichneten Gläubiger geleistet, so geht er dieses Rechts verlustig. Der Zessionar erwirbt dagegen, wenn eine Abtretung nicht stattgefunden hat, kein Recht, durch die Anzeige die Leistung vom Schuldner zu verlangen.

V. Die Behandlung der besonderen Fälle der Verschiedenheit des in der Anzeige bezeichneten und des wirklichen Zessionars.

Zeigt der Gläubiger nach rechtswirksamer Abtretung dem Schuldner an, daß er die Forderung an einen anderen als den wirklichen Zessionar abgetreten habe, ohne daß er diese zweite

Abtretung vorgenommen hat, so hat die Anzeige für sich allein keine Wirkung. Der Schuldner darf an den Bezeichneten nicht leisten, wenn er inzwischen erfahren hat, daß der Abtretende und Anzeigende nicht mehr Gläubiger war. Nimmt er aber mit dem Bezeichneten in Unkenntnis dieser Tatsache irgend ein Rechtsgeschäft (z. B. Leistung) vor, bewirkt die Anzeige in Verbindung mit diesem Rechtsgeschäft dessen Rechtswirksamkeit. Ist die zweite Abtretung dagegen tatsächlich vom Gläubiger vorgenommen worden, so findet § 408, wenn die Anzeige noch vor der ersten Abtretung dem Schuldner zugegangen ist § 409 Anwendung.

VI. Die Zurücknahme der Anzeige.

Die Zurücknahme der Anzeige ist wie diese selbst ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Es bedarf der Zustimmung des in der Anzeige Bezeichneten. Die §§ 182 ff. finden entsprechende Anwendung. Die Rücknahmeerklärung muß dem Schuldner zugegangen sein, um Wirksamkeit zu erlangen. Der Zedent hat gegen den Zessionar einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Erteilung der Zustimmung.

VII. Entsprechende Anwendbarkeit des § 409.

§ 409 findet entsprechende Anwendung außer auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes auch auf die Übertragung von Hypotheken, Urheber-, Erfinder-, Patent- und Verlagsrechten.

Lebenslauf.

Am 27. Mai 1902 in Gelsenkirchen als Sohn des Apothekenbesitzers Hermann Wichmann und seiner Ehefrau, Emma geb. Niewöhner geboren, besuchte ich die Volksschule und das Staatliche Gymnasium in Bonn, das ich Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach einem Studium von sechs Semestern an den Universitäten in Freiburg und Bonn bestand ich am 20. Juni 1924 am Oberlandesgericht in Köln das Referendarexamen. Zweieinhalb Jahre der Ausbildungszeit, vom 20. Aug. 1924 – 28. Februar 1927, war ich zur Ausbildung dem Amts- und Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS. überwiesen. Z. Zt. befinde ich mich am Oberlandesgericht in Düsseldorf.